

13. April 2011

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abgrenzung zwischen Bar- und Sachleistungen bei der Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter – Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Dr. Simone Jäck

Alle Leistungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind einkommen- und damit auch lohnsteuerpflichtig. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um Bar- oder Sachleistungen handelt. Allerdings gilt für Sachbezüge eine Ausnahme, wenn deren Wert die Sachbezugsgrenze von 44 EUR monatlich nicht übersteigt. Solche Sachbezüge bleiben steuerfrei. In der Praxis ist die Gewährung von Sachleistungen unterhalb der Freigrenze daher ein beliebtes Gestaltungsinstrument.

Besonders praktikabel wäre die Ausnutzung der Begünstigung für Sachbezüge, wenn den Mitarbeitern monatlich jeweils ein Gutschein für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei einem beliebigen Unternehmen in Höhe von 44 EUR ausgehändigt werden könnte. Dieser einfachen Variante stand jedoch bisher neben der Ansicht der Finanzverwaltung auch die Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) entgegen, gemäß der Wertgutscheine über einen bestimmten Geldbetrag nicht als (potenziell steuerfreier) Sachbezug, sondern als Barlohn anzusehen waren. Bisher wurde die Steuerfreiheit daher nur für Gutscheine gewährt, die über eine konkrete Sache, nicht aber über einen Geldbetrag lauten. In der Praxis ergeben sich daraus erhebliche Schwierigkeiten, da geeignete Leistungen gefunden werden müssen, die einerseits für die Mitarbeiter von Interesse sind, deren Wert andererseits aber verlässlich unter der Sachbezugsgrenze bleibt.

In der Praxis sind vor allem Kraftstoffgutscheine verbreitet, die über eine bestimmte Art von Kraftstoff und eine Literangabe ausgestellt werden. Hinsichtlich der Preisfindung und Abrechnung sind in diesen Fällen immer entsprechende Absprachen mit den Tankstellen notwendig, sodass die Gutscheine regelmäßig einen nicht zu vernachlässigenden Verwaltungsaufwand bedeuten.

Nun hat der BFH seine Rechtsprechung jedoch geändert und stellte sich gleich in drei Urteilen gegen die bisher von ihm unterstützte Auffassung der Finanzverwaltung. So hat der BFH entschieden, dass Tankgutscheine (im Urteilsfall in Form einer Tankkarte) auch dann zu einem steuerfreien Sachbezug führen, wenn auf dem Gutschein neben der Art des Kraftstoffs und einer Literzahl auch ein Höchstbetrag in Geld vermerkt ist. Ebenfalls einen steuerfreien Sachbezug sah der BFH in einem anderen Fall als gegeben an: hier erhielten die Mitarbeiter zwar Gutscheine, die lediglich Menge und Kraftstoffart festlegten, die Tankstellenrechnungen mussten jedoch zunächst von den Mitarbeitern selbst beglichen werden. Bei Vorlage des Gutscheins beim Arbeitgeber wurde den Mitarbeitern der Rechnungsbetrag dann erstattet. Auch diese Art der Abwicklung soll nicht zu Barlohn führen. Für die Praxis am weitreichendsten dürfte jedoch das dritte Urteil sein. Im Urteilsfall wurden an die Mitarbeiter Wertgutscheine einer Buchhandlung ausgegeben. Obwohl die Gutscheine über einen bestimmten Geldbetrag ausgestellt wurden und mit ihnen jedes beliebige Produkt aus dem Warensortiment erworben werden konnte, ging der BFH nicht von einer Barleistung, sondern von einem steuerfreien Sachbezug aus.

13. April 2011

In Anbetracht dieser neuen Grundsätze könnten Gutscheine als steuerfreie Lohnbestandteile an Bedeutung gewinnen, da deren Einsatz nun deutlich praktikabler ausgestaltet werden kann. So hält es der BFH für die Gewährung der Steuerfreiheit nur noch für notwendig, dass der Gutschein zwingend gegen eine Leistung getauscht werden muss und keine Barauszahlung des Werts möglich ist. Damit vereinfacht der BFH die Nutzung steuerfreier Sachbezüge durch Gutscheine ganz erheblich.

Bevor jedoch großflächig Gutscheine ausgegeben werden oder ein bisheriges Konzept vereinfacht wird, sollte die Reaktion der Finanzverwaltung auf die Urteile abgewartet werden. Dem Vernehmen nach will die Finanzverwaltung die Urteile amtlich veröffentlichen und die Urteilsgrundsätze so für Allgemeingültig zu erklären. Mit einem BMF-Schreiben – insbesondere mit einem Nichtanwendungserlass – wird nicht gerechnet.

Offen ist jedoch, ob sich der Gesetzgeber wie derzeit häufiger vor den Karren der Finanzverwaltung spannen lässt und der jüngsten Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungsgesetz entgegentritt. Denkbar wäre entweder der ausdrückliche Ausschluss von Gutscheinen von der Anwendung der 44 EUR-Freigrenze oder aber eine deutliche Absenkung der Grenze.

Wurden in der Vergangenheit Gutscheine gewährt, die bisher nicht als Sachbezug angesehen werden konnten, sollte versucht werden, die Steuerfreiheit mit Verweis auf die neueste Rechtsprechung nachträglich zu erhalten. Dies ist jedoch nur in Fällen möglich, in denen die zugrundeliegende Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.